BEKANNTMACHUNG

HAUSHALTSSATZUNG 2022

vom 25.11.2021

L

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" hat auf Grund der §§ 95 ff. Gemeindeordnung (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Daten des Wirtschaftsplanes 2022 des Eigenbetriebes "Abwasser" des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz"

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Abwasser" des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" für das Wirtschaftsjahr 2022 wird:

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	279.250 €,
in den Aufwendungen auf	234.300 €,
damit auf einen <u>Jahresgewinn</u> von	44.950 €

im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	554.450 €,
in den Ausgaben auf	554.450 €

festgesetzt.

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehene Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

zinslose Kredite auf	0	Euro
verzinste Kredite auf	0	Euro
zusammen auf	0	Euro

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird auf 0 Euro festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf 0 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) wird festgesetzt auf 30.000 Euro.

§ 5 Eigenkapital

Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorvorjahres	282.268	Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	285.718	Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres	330.668	Euro

§ 6 Abgabensätze laufende Entgelte Abwasser

- Die Abgabensätze für die laufenden Entgelte Abwasser werden gemäß § 1 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung (ESA) des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" vom 01.02.2010 wie folgt festgesetzt:
- 1.1 Der Gebührensatz für das <u>Schmutzwasser</u> (§ 18 ESA) wird auf <u>1,50 €/m³</u> Schmutzwasser festgesetzt.
- 1.2 Der Beitragssatz für den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser (§ 13 ESA) wird auf 0,10 €/m² gewichtete Grundstücksfläche festgesetzt.
- Gemäß § 16 Abs. 3 des Vertrages über die Benutzung von Straßen durch Abwasserbeseitigungsanlagen zwischen dem Zweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" und dem Abwasserzweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" vom 24.06.2010 wird der <u>Anteilssatz an den laufenden</u> <u>Kosten der Straßenoberflächenentwässerung</u> auf 0,25 €/m² Straßenfläche festgesetzt.

II.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2. vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

III.

Diese Satzung wurde mit Schreiben vom 29.11.2021 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (ADD) gemäß § 97 Abs. 1 GemO vorgelegt.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier hat mit Schreiben vom 10.12.2021, Az.: 17 06 - AZV A 61/21a, mitgeteilt, dass gegen die von der Verbandsversammlung am 25.11.2021 beschlossene Haushaltssatzung und den Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2022 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geltend gemacht werden (§§ 5 und 7 Abs. 1 ZwVG i.V.m. § 97 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 GemO).

Genehmigungspflichtige Teile gemäß § 95 Abs. 4 GemO enthält die Haushaltssatzung nicht.

IV.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes "Abwasser" des Abwasserzweckverbandes "Industriepark A 61/GVZ Koblenz" für das Haushaltsjahr 2022 liegen gemäß § 97 Abs. 2 GemO in der Zeit von Mittwoch, den 26.01.2022, bis Mittwoch, den 02.02.2022 (einschließlich), während der Öffnungszeiten

- a) im Rathaus der Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm, Zimmer 217,
- b) im Rathaus der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Bahnhohstraße 44, 56330 Kobern-Gondorf, Zimmer A304,
- c) im Bau-Beratungszentrum (BauBZ) der Stadt Koblenz, Bahnhofstraße 47, 56068 Koblenz,

öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie bitten wir um Terminvereinbarung zwecks persönlicher Einsichtnahme. Des Weiteren können Sie die Bekanntmachung auf den Internetseiten der jeweiligen Verwaltung einsehen.

Abwasserzweckverband "Industriepark A 61/GVZ Koblenz"

Weißenthurm, 12-01.2022

Bürgermeister/ Verbandsvorsteher -

Bruno Seibeld